



Gerd Achilles, Viktor Rebant

# Kassenführung in der Gastronomie

Gerd Achilles, Viktor Rebant

# Kassenführung in der Gastronomie

4. Auflage

## **Kassenführung in der Gastronomie, 4. Auflage**

ISBN: 978-3-96276-130-1

Verlag: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Stand: Januar 2025

Art.-Nr.: 35875/2025-01-01

Titelbild: © macgyverhh – [www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)

Druck: DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-131-8

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Steuerberaterin oder  
Ihrem Steuerberater sowie unter: [go.datev.de/unternehmen](http://go.datev.de/unternehmen)

# Dipl.-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles

Dipl.-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles ist seit über 20 Jahren Betriebsprüfer des Landes NRW. In dieser Eigenschaft ist er mit Betriebsprüfungen im Bargeldgewerbe befasst. Daneben ist er Mitglied des Dozententeams für Kassenführung in der Oberfinanzdirektion NRW und Gastdozent für Risikomanagement bei Bargeschäften an der Bundesfinanzakademie.

Außerhalb der Finanzverwaltung ist er als Autor von Fachbüchern und diversen Publikationen tätig. Seit vielen Jahren unterrichtet er die Themen Kassenführung, Verfahrensdokumentation und Schätzung der Besteuerungsgrundlagen für die DATEV eG sowie zahlreiche Steuerberaterverbände, Industrie- und Handelskammern und private Steuerakademien.

Das vor Ihnen liegende Werk wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst. Es gibt die persönliche Rechtsauffassung des Autors wieder.

# Viktor Rebant (LL.B.)

Viktor Rebant unterhält eine Boutique-Beratung im Bereich Tax Technology und berät Steuerberatungskanzleien und mittelständische Unternehmen.

Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Tax CMS, der Compliancekonformen Gestaltung von Prozessen (u. a. IKS, GoBD, KassenG), der digitalen Betriebsprüfung und der Digitalisierungs- und Transformationsberatung. Zudem berät er überwiegend in der Schnittstelle zwischen IT und Steuerrecht.

Herr Rebant ist Mitglied des Fachausschusses „Aus- und Weiterbildung“ im Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e. V. (IDSt). Er ist zudem als Lehrbeauftragter an verschiedenen Hochschulen und als Referent und Autor in den zuvor genannten Themenkomplexen tätig.

# Editorial

Nicht zuletzt aufgrund kritischer Anmerkungen des Bundesrechnungshofs finden seit 2024 verstärkt Kassen-Nachschauen und Betriebsprüfungen statt, um Kassenaufzeichnungen in den Unternehmen vor Ort zu prüfen. Das gilt auch für das Gastgewerbe mit seinen rund 220.000 Betrieben und über 2,2 Millionen Mitarbeitern. Hier stellt die Kassenführung immer einen Schwerpunkt in Betriebsprüfungen dar. Kassenaufzeichnungen, die nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und den steuerlichen Ordnungsvorschriften (§§ 145-147 AO) entsprechen, sind ein Risikopotential, das der Gastronom oft zu spät erkennt oder unterschätzt. Sieht er die Kassenführung eher als beschwerliche Nebenpflicht an, führt eine Betriebsprüfung häufig zu empfindlichen und teils existenzbedrohenden Steuernachzahlungen für mehrere Jahre, sei es aufgrund stiefmütterlicher Behandlung der Kassenaufzeichnungen, der Nichtvorlage von Unterlagen, die sich bei einem Dritten befinden (z. B. beim Kassendienstleister), des endgültigen Verlustes von vorlagepflichtigen Büchern, Aufzeichnungen und Belegen oder aufgrund unzureichender Kenntnisse über geltendes Recht.

Die seit 2020 sukzessiv verschärften Ansprüche an eine ordnungsmäßig geführte Kasse sind zu einer der zentralen Herausforderungen des Gastgewerbes geworden. Die im Laufe der Zeit gewachsenen Anforderungen an die formelle Ordnungsmäßigkeit erscheinen vielen Unternehmen kaum noch erfüllbar – umso mehr muss der Gastronom dafür Sorge tragen, dass er die materielle Richtigkeit seiner Umsätze und Gewinne belegen kann. Detaillierte Einzelaufzeichnungen, aussagekräftige Verfahrensdokumentationen und eine zielgerichtete EDV-Unterstützung können einen großen Teil dazu beitragen. Insbesondere soll die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung die (steuerlichen) Aufzeichnungen von

elektronischen Kassensystemen durch kryptografische Verfahren schützen und dabei als Kontrolldatenbank für die Finanzbehörde fungieren. Etwaige Übergangsregelungen für ausgewählte Kassensysteme haben ihre Pflicht erfüllt und gelten nicht mehr. Wird gegen die Grundprinzipien der Kassenführung durch wesentliche formelle oder materielle Mängel verstoßen, ist der Ärger mit der Finanzverwaltung vorprogrammiert. Denn schon einzelne formelle Mängel in der Kassenführung können der gesamten Buchführung die Ordnungsmäßigkeit nehmen. Zu Schätzungen kommt es nicht nur, weil ggf. Umsätze zu niedrig deklariert wurden. Häufig sind schon deshalb Schätzungen erforderlich, weil sich die Geschäftsvorfälle nicht nachvollziehen lassen oder nicht belastbar geprüft werden können.

Neben den steuerlichen Auswirkungen durch Umsatz- und Gewinnschätzungen werden nicht selten Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, in dessen Folge sich weitere Belastungen für den Unternehmer ergeben können (z. B. Geldauflagen nach § 153a StPO oder Bußgelder nach § 379 AO, § 26a UStG), die bei ausreichender Kenntnis der Materie vermeidbar gewesen wären.

Geprüft werden vorrangig die neuen Anforderungen des Gesetzgebers, sodass die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung eine der zentralen Herausforderungen in der Gastronomie bleibt. Das Damokles-Schwert unangekündigter Kassen-Nachschaufen (§ 146b AO) trägt seinen Teil dazu bei. Danach dürfen Amtsträger der Finanzbehörden unangekündigt die Geschäftsräume betreten und sofort Einblick in die Bücher und Aufzeichnungen einschließlich der Kassendaten nehmen. Vorherige Testkäufe inklusive. Anhand des Kassenbons oder einer Bewirtungskostenrechnung kann mit Hilfe einer brandneuen Prüfsoftware der Finanzverwaltung namens AmadeusVerify entschieden werden, ob eine Kassen-Nachschauf

oder Betriebsprüfung erforderlich ist. Um Schätzungsszenarien aus dem Weg zu gehen, lohnt es daher mehr als bisher, sich mit der Belegausgabe-pflicht, den notwendigen Beleginhalten und mit den Anforderungen der Finanzverwaltung zu beschäftigen.

Mit Schreiben vom 28.06.2024 hat das Bundesfinanzministerium die Mit-teilungspflicht für elektronische Kassensysteme aus ihrem Dornröschen-schlaf geholt und die elektronische Übermittlungsmöglichkeit ab dem 01.01.2025 final aktiviert. Sie wird alle Gastronomen im Jahr 2025 be-treffen, die ein oder mehrere Kassen(systeme) einsetzen. Vor allem beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten existieren Besonderheiten im Meldeverfahren, die es zu beachten gilt.

Das vor Ihnen liegende Buch stellt die Rechtslage ab 01.01.2025 dar. Es soll vorrangig den typischen Schank- und Speisegaststätten als Ratgeber dienen. Für ähnlich gelagerte Unternehmen (z. B. Systemgastronomie, Hotels, Gasthöfe, Diskotheken, Bars, Cafés, Imbissstuben) lassen sich die Ausführungen weitgehend analog anwenden. Die nachfolgenden Ausführungen mögen Sie dabei unterstützen, dem Besuch des Finanz-beamten gelassen entgegenzusehen und Schätzungen zu vermeiden. Branchenspezifische Besonderheiten sollten mit dem Steuerberater be-sprochen werden.

*Duisburg und Hamburg, im Januar 2025*

*Gerd Achilles und Viktor Rebant*

## **Hinweis**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

# Der Inhalt im Überblick

Abkürzungsverzeichnis.....	16
<b>1 Einführung in die Thematik .....</b>	<b>19</b>
1.1 Vorbemerkungen .....	19
1.2 Ordnungsmäßigkeit von Büchern und Aufzeichnungen.....	21
1.2.1 Grundsätzliche Anforderungen .....	21
1.2.2 Konkretisierungen für elektronische Aufzeichnungen .....	22
1.3 Grundaufzeichnungen .....	25
1.4 Kassenbuch.....	26
1.4.1 Grundsätze.....	26
1.4.2 Formen des Kassenbuchs .....	27
1.4.3 Führung des Kassenbuchs in Registrier- und PC-Kassen.....	30
1.5 Freiwillige Aufzeichnungen .....	31
1.5.1 Grundsatz .....	31
1.5.2 Aufzeichnungen über den Wareneinsatz.....	32
1.5.3 Schlechte Ertragslage.....	33
1.5.4 Reservierungsbücher – Pflicht oder Kür?.....	33

<b>2</b>	<b>Arten der Kassenführung .....</b>	<b>35</b>
2.1	Welche Möglichkeiten hat der Gastronom? .....	35
2.1.1	Grundsatz der Wahlfreiheit .....	35
2.1.2	Wie findet der Gastronom das „richtige“ Kassensystem?.....	36
2.2	Neben- und Unterkassen.....	39
2.2.1	Garderobe.....	40
2.2.2	Agenturkassen.....	40
2.2.3	Geschlossene Ladenkasse.....	41
2.2.4	Aufbewahrung im Safe oder Schließfach.....	43
2.2.5	Online-Bestellsysteme.....	44
2.3	EC-Geräte der nächsten Generation .....	46
<b>3</b>	<b>Steuerliche Ordnungsvorschriften (§§ 145 – 147 AO) .....</b>	<b>49</b>
3.1	Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit.....	49
3.2	Grundsatz der Vollständigkeit .....	51
3.2.1	Identität der Vertragspartner.....	53
3.2.2	Detailtiefe von Einzelaufzeichnungen .....	54
3.2.3	Bildung von Warengruppen .....	57
3.2.4	Behandlung von Pfandgeldern.....	57

3.3	Grundsatz der Richtigkeit .....	60
3.4	Grundsatz der Zeitgerechtigkeit .....	60
3.5	Grundsatz der Geordnetheit .....	62
3.6	Grundsatz der Unveränderbarkeit .....	63
3.6.1	Allgemeines .....	63
3.6.2	Sicherstellung der Unveränderbarkeit .....	66
3.7	Offene Ladenkasse (OLK) ohne Einzelaufzeichnungen .....	69
3.7.1	Begriff der Waren .....	70
3.7.2	Identität der Kunden .....	72
3.7.3	Trennung der Entgelte .....	72
3.7.4	Nebeneinander von Registrierkasse und offener Ladenkasse ..	73
3.7.5	Systematik von Kassenberichten .....	75
3.7.6	Formerfordernisse des Kassenberichts .....	76
3.7.7	Gefahr der Überbesteuerung .....	77
3.8	Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen ..	78
3.9	Anwendung auf Non-Profit-Organisationen (NPO) .....	80

<b>4</b>	<b>Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- &amp; Vorlagepflichten bei elektronischen Aufzeichnungssystemen .....</b>	<b>82</b>
4.1	Vorbemerkungen .....	82
4.2	Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung .....	85
4.3	Verfahrensdokumentation .....	86
4.3.1	Grundsätze .....	86
4.3.2	Internes Kontrollsystem (IKS) .....	89
<b>5</b>	<b>Der Tagesabschluss des Gastwirts .....</b>	<b>90</b>
5.1	Dokumentation der Tageseinnahme .....	90
5.2	Geldzählung und Zählprotokolle .....	92
5.2.1	Grundsätzliches .....	92
5.2.2	Kassensturzfähigkeit .....	93
5.2.3	Zählprotokolle .....	94
5.3	EC- und Kreditkartenzahlungen .....	95
5.4	Trinkgelder .....	97
5.5	Privatentnahmen und Privateinlagen .....	99
5.5.1	Belegpflicht .....	99
5.5.2	Ungeklärte Einlagen .....	100
5.6	Geldtransit .....	101

5.7	Kassenverluste durch Diebstahl.....	102
5.8	Privat verauslagte Aufwendungen .....	105
5.9	Gutscheine.....	107
5.10	Vereinnahmung von Betriebseinnahmen durch Auslieferungsfahrer.....	110
5.11	Stornierungen .....	111
5.12	E-Rechnungen.....	114
6	<b>Kassenführung bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.....</b>	<b>116</b>
7	<b>Rechtsfolgen einer fehlerhaften Kassenführung .....</b>	<b>119</b>
7.1	§ 158 AO – das Einfallstor zur Schätzung.....	119
7.2	Schätzung bei formell nicht ordnungsgemäßigen Aufzeichnungen.....	120
7.3	Schätzung bei formell ordnungsgemäßigen Aufzeichnungen....	123
7.4	Sonstige Rechtsfolgen .....	125

<b>8</b>	<b>Kassen-Nachschaus (§ 146b AO) .....</b>	<b>126</b>
8.1	Betroffene Systeme.....	127
8.2	Zeitpunkt der Nachschau.....	128
8.3	Zeitraum der Nachschau.....	128
8.4	Ablauf der Nachschau .....	129
8.4.1	Beginn.....	129
8.4.2	Allgemeine Mitwirkungspflichten.....	131
8.4.3	Datenprüfungen mit AmadeusVerify.....	132
8.4.4	Kassensturz .....	136
8.4.5	Fotografien und Scans.....	136
8.5	Abschluss der Kassen-Nachschaus.....	137
8.5.1	Ergebnislose Nachschau .....	137
8.5.2	Änderung von Besteuerungsgrundlagen .....	137
8.5.3	Überleitung in eine Außenprüfung .....	138
8.6	Rechtsbehelfe .....	139
8.7	Vorbereitung auf eine Kassen-Nachschaus.....	140

<b>9</b>	<b>Manipulationsschutz für elektronische Aufzeichnungssysteme .....</b>	<b>142</b>
9.1	Einführung .....	142
9.2	Abzusichernde Vorgänge .....	147
9.3	Architektur der TSE .....	149
9.4	Zertifizierung der TSE .....	152
9.5	Arten technischer Sicherheitseinrichtungen .....	157
9.5.1	Klassifizierung .....	157
9.5.2	Veräußerung und Erwerb einer Gebraucht-TSE .....	159
9.6	Funktionsweise der TSE .....	161
9.7	Belegausgabepflicht .....	164
9.7.1	Allgemeine Grundsätze .....	164
9.7.2	Ausstellung von Bewirtungskostenbelegen .....	166
9.7.3	Bewirtungskostenbelege aus Sicht der Empfänger .....	167
9.7.4	Exkurs: „Info-Rechnungen“ .....	169
9.7.5	Mindestinhalte einer Bewirtungskostenrechnung .....	169
9.8	Umgang mit technischen Störungen .....	175
9.9	Sanktionen .....	177
9.10	Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung .....	179

10	Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme .....	182
11	DATEV-Lösungen .....	188
11.1	DATEV Kassenbuch online .....	188
11.1.1	Einführung .....	188
11.1.2	Programmziel .....	188
11.1.3	Programminhalt .....	189
11.2	DATEV Datenprüfung comfort .....	190
11.2.1	Einführung .....	190
11.2.2	Programmziel .....	191
11.2.3	Programminhalt .....	193
11.3	DATEV Kassenarchiv online und MeinFiskal .....	197
12	Anhang .....	199
12.1	BMF-Schreiben vom 30.06.2021 .....	199
12.2	Matrix der Datenzugriffsrechte .....	208



# Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BStBl.	Bundessteuerblatt
DSFinV-K	Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme
eAS	elektronisches Aufzeichnungssystem
EDS	Einheitliche digitale Schnittstelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EÜR	Einnahmeüberschussrechnung
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie
ff.	folgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GoBIT	Entwurf der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beim IT-Einsatz vom 13.10.2012
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer

IKS	Internes Kontrollsyste
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
HGB	Handelsgesetzbuch
KassenSichV	Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung)
KG	Kommanditgesellschaft
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
o. g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PLU	Price Look Up
Rz	Randziffer
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
SRP	Summarische Risikoprüfung
SSV	Schnittstellen-Verprobung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TR	Technische Richtlinie
TSE	Technische Sicherheitseinrichtung
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz



# 1

# Einführung in die Thematik

## 1.1 Vorbemerkungen

Erfahrungen zeigen, dass Prüfungen in der Gastronomie häufig zu empfindlichen und teils existenzbedrohenden Steuernachzahlungen für mehrere Jahre führen, weil Kassenaufzeichnungen nicht ordnungsgemäß geführt wurden. Das gilt nicht nur für klassische Gewerbebetriebe, sondern auch – was nicht selten übersehen wird – im Umfeld der Gemeinnützigkeit. Der Gesetzgeber stellt an die zu führenden Bücher und Aufzeichnungen hohe Anforderungen, ohne diese speziell für einzelne Berufsgruppen bestimmen zu können.

In den GoBD<sup>1</sup> heißt es dazu:

*Form, Umfang und Inhalt der nach außersteuerlichen und steuerlichen Rechtsnormen aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (Daten, Datensätze sowie Dokumente in elektronischer oder Papierform) und die zu Ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen werden durch den Steuerpflichtigen bestimmt. Die Finanzverwaltung kann diese Unterlagen nicht abstrakt im Vorfeld für alle Unternehmen abschließend definieren, weil die betrieblichen Abläufe, die*

---

<sup>1</sup> BMF-Schreiben vom 28.11.2019, geändert durch BMF-Schreiben vom 11.03.2024, IV D 2 – S 0316/21/10001 :002, Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), abrufbar unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

## 1 Einführung in die Thematik

*aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die eingesetzten Buchführungs- und Aufzeichnungssysteme in den Unternehmen zu unterschiedlich sind.*

Für die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonst erforderlicher Aufzeichnungen einschließlich der eingesetzten Verfahren ist allein der Steuerpflichtige verantwortlich. Diese Verantwortung kann selbst bei einer teilweisen oder vollständigen organisatorischen und technischen Auslagerung von Buchführungs- und Aufzeichnungsaufgaben nicht auf Dritte, z. B. auf Steuerberater oder Kassendienstleister delegiert werden (GoBD, Rz. 21). Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sollten Sie gemeinsam mit dem Steuerberater die für Ihren Betrieb notwendigen Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmen, um die Kassenführung in die richtigen Bahnen zu lenken.

## 1.2 Ordnungsmäßigkeit von Büchern und Aufzeichnungen

### 1.2.1 Grundsätzliche Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit von Büchern und Aufzeichnungen ergeben sich

- aus außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (z. B. nach Handelsrecht und den dort niedergelegten handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung), die sich das Steuerrecht über § 140 AO zu Nutze macht, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind,
- aus zahlreichen branchenspezifischen und gewerberechtlichen Aufzeichnungspflichten, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. aus der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, der Spielverordnung, dem Mindestlohngesetz oder dem Geldwäschegegesetz),
- aus steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, z. B.
  - § 143 AO (Aufzeichnung des Wareneingangs),
  - § 144 AO (Aufzeichnung des Warenausgangs),
  - § 22 UStG (umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten),
  - § 4 Abs. 4a S. 6 EStG (Aufzeichnung von Entnahmen und Einlagen).

Die sog. steuerlichen Ordnungsvorschriften (§§ 145-147 AO) bestimmen darüber hinaus, wie die o. g. Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen und die zu deren Verständnis erforderlichen Unterlagen geführt und aufbewahrt werden müssen sowie in welcher Form sie der Finanzbehörde vorzulegen sind.

## 1 Einführung in die Thematik

Neben den o. g. Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen zu Geschäftsvorfällen sind alle Unterlagen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Prüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind.<sup>2</sup>

### Beispiel:

Gaststätten haben in Speise- und Getränkekarten ihre Preise anzugeben, die einschließlich der Bedienungsgelder, der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile vom Verbraucher zu zahlen sind. Zu diesem Zweck ist in den Geschäftsräumen und zusätzlich neben dem Eingang der Gaststätte ein **Preisverzeichnis** anzubringen (§§ 1 Abs. 1 i. V. m. 13 Preisangabenverordnung). Für steuerliche Zwecke sind die Preisverzeichnisse mit Gültigkeitsangaben zu versehen und sechs Jahre auf Papier oder in elektronischer Form aufzubewahren (§§ 147 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. 140 AO). Das gilt auch für Sonderaktionen, die in Flyern, Zeitungsannoncen oder im Internet (z. B. bei Facebook) beworben werden.

### 1.2.2 Konkretisierungen für elektronische Aufzeichnungen

Noch heute verwenden wir zahlreiche Vorschriften, die einer Zeit entstammen, in der es keine elektronischen Aufzeichnungssysteme gab. Es galt also, das für Papierunterlagen bestehende Regelwerk in die digitale Welt zu „transformieren“. Solche Konkretisierungen finden sich aus **handelsrechtlicher** Sicht u. a. in den

- Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie vom 24.09.2002 (IDW RS FAIT 1),

---

<sup>2</sup> BFH-Urteil vom 24.06.2009, BStBl. 2010 II S. 372.

- Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce vom 29.09.2003 (IDW RS FAIT 2),
- Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren vom 11.09.2015 (IDW RS FAIT 3),
- Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschließlich Cloud Computing vom 04.11.2015 (IDW RS FAIT 5),
- im Entwurf der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beim IT-Einsatz vom 13.10.2012 (GoBIT) und im
- IDW PH 9.860.4 (09.2024): Die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD-Compliance).

Aus **steuerrechtlicher** Sicht werden die für die Kassenführung relevanten GoB und steuerlichen Ordnungsvorschriften

- in den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28.11.2019 (GoBD), geändert mit BMF-Schreiben vom 11.03.2024 und den ergänzenden Informationen zur Datenträgerüberlassung vom 11.03.2024,
- im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu den §§ 140-148 AO,



### Unser Buchtipp

## Kassenführung – auf den Punkt gebracht

Elektronische Kassenaufzeichnungen sind besonders schutzwürdige Aufzeichnungen, denen ein hohes Steuerauffallrisiko gegenübersteht. Folglich kann die Kassenbuchführung bei gravierenden Aufzeichnungsmängeln verworfen werden. Die Folge: Schätzungsbezüge im Rahmen einer Betriebsprüfung und Bußgelder, die bei rechtzeitiger Beachtung der Vorschriften vermeidbar gewesen wären. Lesen Sie, wie Sie Ihre elektronische Kassenbuchführung rechtssicher gestalten.

#### Das Buch auf einen Blick

- Meldepflicht für elektronische Kassensysteme seit dem 01.01.2025
- Ersteinrichtung eines Kassensystems
- Verstärkte Prüfungsaktivitäten der Finanzverwaltung

### Kassenführung – auf den Punkt gebracht, 2. Auflage

#### ISBN Print:

978-3-96276-139-4

**19,99 EUR (brutto)**

#### ISBN E-Book:

978-3-96276-140-0

**17,99 EUR (brutto)**

#### Neugierig auf mehr?

DATEV-Bücher finden Sie unter

**>[go.datev.de/buch](http://go.datev.de/buch)** und bei  
unseren Kooperationspartnern  
**>[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)** und  
**>[www.sack.de/datev-buch](http://www.sack.de/datev-buch)**

**Übrigens:** Sie können unsere Bücher auch im Buchhandel vor Ort oder online erwerben.